

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Die beiden beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates (vgl. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.). Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl stellvertretend aus seiner Mitte.

Vorgesehen ist die Besetzung im Wege der Einigung, kommt eine solche nicht zustande, erfolgt sie durch eine Verhältniswahl mit Bindung an die Wahlvorschläge. Damit werden die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter persönlich gewählt. Dies hatte unter anderem in vergangenen Legislaturperioden den Nachteil, dass bei Ausscheiden einzelner Ratsmitglieder eine Neuwahl bzw. Neubesetzung der Ausschüsse erforderlich wurde.

Dem soll erneut mit dem Benennungsverfahren entgegengewirkt werden. Das Benennungsverfahren ist einer Einigung ähnlich und in § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO geregelt. Im Vorfeld wurden die Fraktionsvorsitzenden befragt. Die Ratsmitglieder der SPD und Die Linke erklärten, gemeinsam eine Fraktion zu bilden. Folgende Sitzverteilung wurde abgestimmt:

CDU-Fraktion 2 Sitze, Neue Liste Jahnsdorf-Fraktion 1 Sitz, AFD-Fraktion 1 Sitz, Freie Wähler-Fraktion 1 Sitz und Fraktion SPD/Die Linke 1 Sitz.

In der Folge können die Fraktionsvorsitzenden eigenständig die Besetzung der beiden Ausschüsse benennen. Etwaige Wechsel können dann fraktionsintern geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja HH-Stelle mit €

| Beschlussdatum | Ausfertigung | Genehmigung Rechtsaufsicht | Bekanntmachungsdatum | In-Kraft-Treten | Fundstelle Gemeindeblatt | Änderungen |
|----------------|--------------|----------------------------|----------------------|-----------------|--------------------------|------------|
| | | | | | | |